

IV. Unternehmererklärung nach § 26 a EnEV

Insofern die EnEV dies zulässt sind als Nachweis die Unternehmerklärung nach § 26 a EnEV zugelassen. Kopien dieser Nachweise sind für folgende betroffene Bau- oder Anlagenteile als Anlage beigefügt:

V. Sonstiges

Für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV ist der Bauherr verantwortlich, soweit in der EnEV nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist (siehe dazu Absatz 1 § 26 EnEV).

Für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (siehe dazu Absatz 2 § 26 EnEV).

Die Unternehmerklärung ist vom Eigentümer als privater Nachweis nach EnEV mindestens fünf Jahre aufzubewahren (siehe dazu Absatz 2 § 26 a EnEV).

Die Unternehmerklärung ist vom Eigentümer als Nachweis für das Fördervorhaben mind. für den Zeitraum der jeweils geltenden Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel